

Stand 01/2017

Brunnen zur Förderung von Grundwasser

Brunnenbohrungen sind bei der zuständigen unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen (§ 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes - Erdaufschlüsse). Die Anzeige muss die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

Ergibt sich aus der Anzeige, dass Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind, kann die Wasserbehörde die entsprechenden Anordnungen innerhalb von einem Monat erteilen. Das angezeigte Vorhaben kann auch befristet, beschränkt oder untersagt werden.

Dient der Brunnen der Trink- und Brauchwasserversorgung eines Haushalts einschließlich eines zum Haushalt gehörenden Gartens, ist die Grundwasserentnahme nach Wasserrecht erlaubnisfrei gestellt.

Andere Grundwasserentnahmen wie z. B. durch Brunnen für die Trink- und Brauchwasserversorgung von Mehrfamilienhäusern, Wochenendhäusern und Brunnen für Kleingärten (durch Kleingartensparten sind Sammelerlaubnisse zu beantragen) sind regelmäßig erlaubnispflichtig gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz-WHG.

Antragsunterlagen

(weitere Angaben und Unterlagen können in Abhängigkeit von Fördermengen und Verwendungszweck erforderlich werden):

- Bauherr bzw. Gewässerbenutzer mit vollständiger Postanschrift
- Nachweis über die rechtliche Verfügbarkeit des Grundstückes
- Lageplan mit Angaben über Gemarkung, Flur und Flurstücke, Eintragung der geplanten Standorte von Brunnen, des Geländegefälles bzw. der Grundwasserfließrichtung. Bei Trinkwasserbrunnen sind weiterhin die Standorte von Abwasseranlagen bzw. deren Versickerungen mit Entfernungsangabe einzutragen.
- Brunnenmaterial, Tiefe in m, Durchmesser in mm, Filter von ... bis m unter Geländeoberkante, Grundwasserspiegel in Ruhe in m unter Geländeoberkante (Angaben können nachgereicht werden)
- ausführender Brunnenbaubetrieb, Bohrverfahren, verwendete Bohrhilfsmittel (Angaben können nachgereicht werden)
- Nachweis der rechtmäßigen Abwasserbeseitigung, soweit Abwasser anfällt
- **bei Erlaubnispflicht:** mindestens tägliche und jährliche Entnahmemenge, Verwendungszweck, gegebenenfalls Größe der bewässerten Fläche, ggfls. hydrogeologisches Gutachten bzw. Bestandserfassung i. d. R. bei Entnahmemengen > 1000 m³/Tag

Erfolgt die Nutzung als Trinkwasserbrunnen ist dieses der FG Gesundheit, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel. 03381 / 585301) rechtzeitig vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Erfolgt die Maßnahme innerhalb eines **baugenehmigungspflichtigen Vorhabens**, so sind diese Angaben und Unterlagen zur weiteren Bearbeitung der Anzeige/ des Erlaubnisantrages innerhalb des Bauantrages beim Bauordnungsamt einzureichen.

Gegebenenfalls weitere Unterlagen können sein:

- Unterlagen zur UVP- Vorprüfung in Abhängigkeit von den jährlichen Fördermengen bzw. der Gesamtmaßnahme (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)
- Beschaffenheit des bei der Absenkung geförderten Grundwassers*

* Wasseranalyse

Folgende Parameter sind von einem akkreditierten Labor zu untersuchen: abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit, Ammonium, Nitrat, Gesamtphosphor, Cyanide, DOC, Mineralölkohlenwasserstoffe, AOX, leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe, Arsen, Blei

Bei Verdacht einer Grundwasserverunreinigung (z. B. Altlast) kann die Untersuchung weiterer Parameter erforderlich werden.

Zur Beachtung: Grundwasserentnahmen > 2000 m³/d sind bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen.

Rückfragen beantworten die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter den Rufnummern 03381 / 583112 und 583131.

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich VII Bauen und Umwelt
FG Wasser, untere Wasserbehörde
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel